

Bürgern wird, *si necesse fuerit*, ein Mitspracherecht eingeräumt und Schutz vor willkürlichen Abgabeforderungen durch den Richter zugesichert. Diese Bestimmung entspricht annähernd jener im Lübecker Privileg über die Rektoren⁷⁵; sie ist jedoch nicht so weitreichend, daß für die Person des Richters lokale Herkunft gefordert würde. Wir dürfen allerdings annehmen, daß zu diesem Zeitpunkt die führenden Wiener Bürgergeschlechter bereits den größten Einfluß auf die Besetzung des Amts erlangt hatten, was sicherlich auch den Abfall der Stadt vom Herzog und den Anschluß an den Kaiser erleichtert hat⁷⁶. Unter diesem Aspekt könnte man das *consilium civium* sogar als Einschränkung der früheren Übung auffassen.

Die Wiener werden sodann bei Kriegszügen begünstigt (2), sie müssen ihre Stadt hierfür nie über einen Tag hinaus verlassen. Schon der Hersteller der Übersetzung des Privilegs, die wir im Eisenbuch finden, hat *servicium* mit *hervert* wiedergegeben, doch muß offen bleiben, ob 1237 damit nicht auch andere Dienste, z. B. Befestigungsarbeiten, gemeint waren⁷⁷; dazu ist zu bedenken, daß unmittelbar vorher die Absicherung vor Übergriffen des Richters präzisiert wird, dessen Sprengel damals noch keineswegs eindeutig abgegrenzt war⁷⁸, andererseits aber auch von einem Wiener Aufgebot berichtet wird, das im Juni 1237 im Steinfeld in ein Gefecht mit Friedrich dem Streitbaren verwickelt war⁷⁹.

Juden sollten fortan von öffentlichen Ämtern ausgeschlossen sein (3). Hier wirken ohne Zweifel die verschiedenartigsten Motive zusammen. Der Ämterausschluß an sich steht in einer langen Tradition, die sich bis auf Constitutiones Theodosius' II. und Valentinians von 439 zurückverfolgen läßt⁸⁰. Kaiser Friedrich begegnete dabei ohne Zweifel Vorwürfen, die von

⁷⁵) Zuletzt in Elenchus Fontium Historiae Urbanae 1 (1967) S. 210.

⁷⁶) Vgl. Max Weltin, Die „Laar Briefsammlung“. Eine Quelle zur inneren Geschichte Österreichs unter Ottokar II. Přemysl (Veröffentlichungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 21, 1975) S. 91. Engere Kontakte zwischen dem Kaiser und den Wiener Bürgern sind nur in einem Fall festzustellen: Heinrich Baumo ist als Geldgeber des Kaisers 1237 und 1239 nachzuweisen (vgl. Lohrmann - Oppl [wie Anm. 5], Nr. 601, S. 149, mit Literaturhinweisen). Innerhalb der Wiener Führungsschichten ist er nicht zu belegen, war aber offenbar im Italienhandel engagiert.

⁷⁷) Zu den Burgwerksverpflichtungen im Wiener Umland, wie sie noch im Spätmittelalter bestanden, vgl. Otto Brunner, Die Finanzen der Stadt Wien von den Anfängen bis ins 16. Jahrhundert (Studien aus dem Archiv der Stadt Wien 1/2, 1929) S. 375.

⁷⁸) Vgl. Weltin (wie Anm. 76) S. 85 ff.; Ferdinand Oppl, Der Wiener Burgfried (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 15, 1984) S. 7 f.

⁷⁹) Vgl. Lohrmann - Oppl (wie Anm. 5) Nr. 579, S. 144 f.

⁸⁰) Vgl. J.E. Scherer, Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern (1901) S. 132. Auf die Maßnahmen früherer, eben auch antiker Herrscher verweist der Passus *imperialis auctoritas*. Zur theologischen Begründung der